

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik Teil I

1958 Berlin, den 12. Dezember 1958 Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 58	Anordnung über das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer.....	869
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	872

Anordnung über das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer. Vom 24. November 1958

§ 1
Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Aufbaus, der Arbeitsweise und der Leitung der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer sowie einer straffen Disziplin in dieser Organisation wird das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer (Anlage) erlassen.

§ 2
Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.
Berlin, den 24. November 1958

Der Minister des Innern
Maron

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Die Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer ist eine Organisation, die in engster Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen der allseitigen Unterstützung der staatlichen Organe bei der Aufklärung, Ausbildung und Organisation der Bevölkerung, vor allem im Selbstschutz, dient.

§ 2
Die Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer vereinigt in ihren Reihen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf freiwilliger Grundlage nach entsprechender Schulung als Aufklärer, Lehrer oder I Ausbilder, als Organisatoren oder Leiter des Selbst-

Schutzes der Bevölkerung bzw. in einer anderen Instrukteurtätigkeit aktiv an der Verwirklichung der Aufgaben der Organisation mitarbeiten.

§ 3

(1) Der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer obliegt im Rahmen der Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, die Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft aufzuklären, zu schulen und den Selbstschutz zu organisieren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übt die Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer ihre Tätigkeit unter Anleitung des Ministeriums des Innern in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie zur Unterstützung der Leiter des Luftschutzes in den Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen aus.

II. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer ist beitragsfrei.

(3) Die Mitgliedschaft ruht während der Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee.

§ 5

(1) Die Aufnahme als Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet das Komitee, bei dem die Mitarbeit erfolgen soll.

(2) Die Mitglieder der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer erhalten Ausweise nach den vom Ministe-